

# Allgemeine Versicherungsbedingungen INTER CyberGuard (AVB CyberGuard 2020)

Hinweis: Die im Bedingungstext *kursiv* gedruckten Begriffe sind in A3 definiert.

---

| <b>Teil A</b> |  | <b>Teil B</b> |  |
|---------------|--|---------------|--|
| A1            | Gegenstand des Versicherungsschutzes   | B1            | Prämienzahlung, Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit |
| A2            | Versicherte Personen   | B2            | Dauer und Ende des Vertrages                                 |
| A3            | Begriffsbestimmungen   | B3            | Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles |
| A4            | Ausschlüsse  | B4            | Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen                   |
| A5            | Versicherungsschutz bei Cyber-Attacken   | B5            | Weitere Regelungen   |
| A6            | Versicherungsschutz bei Daten-/Identitätsmissbrauch  |               |  |
| A7            | Versicherungsschutz bei Online-Betrug bei Kaufverträgen  |               |  |
| A8            | Versicherungsschutz bei Cyber-Mobbing  |               |  |
| A9            | Versicherungsschutz bei rechtswidriger Veröffentlichung von persönlichen Daten im Internet           |               |  |
| A10           | Versicherungsschutz bei Abmahnung von Urheberrechtsverstößen   |               |  |
| A11           | Versicherungsschutz bei haftungsrechtlicher Inanspruchnahme infolge elektronischer Datenübermittlung |               |  |
| A12           | Leistungs-Upgrade-Garantie   |               |  |

---

## Teil A

### A1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1. Gegenstand dieses Versicherungsvertrags sind ausschließlich die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarten Leistungen.
- 1.2. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (im Weiteren auch gemeinsam als "versicherte Person/en" bezeichnet) nach Maßgabe und im Umfang der nachfolgenden Bedingungen bei folgenden Anlässen:
  - Hard- und Softwarereparatur/-wiederherstellung nach *Cyber-Attacken* auf *gesicherte Geräte*, die im Eigentum einer versicherten Person stehen (Ziffern A5.1 - A5.2),
  - Ersatz bestimmter Vermögensschäden, die einer versicherten Person als Folge von *Cyber-Attacken, Datenmissbrauch und Online-Betrug bei Kaufverträgen* entstehen sowie Kosten für die Wiederherstellung von Daten (Ziffern A5.3-A5.6, A6 und A7),
  - *Cyber-Mobbing* (Ziffer A8),
  - rechtswidrige Veröffentlichung von persönlichen Daten im Internet (Ziffer A9)
  - Abmahnung von Urheberrechtsverstößen (Ziffer A10)
  - haftungsrechtliche Inanspruchnahme einer versicherten Person infolge elektronischer Datenübermittlung (Ziffer A11)
- 1.3. Der Versicherungsschutz gilt nur für privaten Zwecken dienende *gesicherte Geräte* sowie die Betroffenheit einer versicherten Person als Privatperson. Privaten Zwecken dienende *gesicherte Geräte* sind solche, die nicht steuerlich als Arbeitsmittel oder als Betriebs- und Geschäftsausstattung geltend gemacht wurden. Nicht versichert sind in Ziffer 1.2. genannte Anlässe, die im Zusammenhang mit einer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit einer versicherten Person stehen.
- 1.4. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn sämtliche Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) eines der in den Ziffern 5 bis 11 genannten versicherten Vorfälle während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.
- 1.5. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Höchstentschädigungsgrenzen genannt sind, beträgt die Höchstentschädigung je Versicherungsfall 15.000 EUR.

Unabhängig von den Entschädigungshöchstgrenzen wird für maximal zwei Versicherungsfälle der in den Ziffern A5 bis A7 und A9 genannten versicherten Vorfälle je Versicherungsjahr geleistet. In allen anderen versicherten Vorfällen wird für maximal vier Versicherungsfälle je Versicherungsjahr geleistet.

### A2 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Familienangehörige sind die Eltern/Schwiegereltern des Versicherungsnehmers, seine ledigen Kinder, sein Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie deren ledige Kinder. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder stehen leiblichen Kindern gleich.

### A3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen bedeuten die Begriffe:

|  |  |
|--|--|
| <i>Cyber-Attacken</i>                  | Cyber-Attacken sind das unbefugte Eindringen <i>Dritter</i> in die Daten und Programme eines internetfähigen <i>gesicherten Geräts</i> , das im Eigentum einer versicherten Person steht, unter Einsatz einer Schadsoftware (z. B. Malware und Ransomware wie Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Erpressungs-, Verschlüsselungs- oder Kryptotrojaner), die über das Internet (einschließlich EMail) transportiert wird. Einer Cyber-Attacke steht das Einschleusen einer Schadsoftware über ein Speichermedium (z. B. USB-Stick) gleich. |
| <i>gesicherte Geräte</i>               | Gesicherte Geräte sind internetfähige Geräte (z. B. PC, Mobile-Devices, Notebooks), die durch eine Sicherheitssoftware geschützt sind und über ein Betriebssystem verfügen, für das der Hersteller laufend Patches und Sicherheitspatches anbietet. Mit dem Internet verbundene Geräte, auf denen keine Sicherheitssoftware vom Verwender installiert werden kann (z. B. Smart-Home-Geräte) stehen gesicherten Geräten gleich.   |
| <i>Datenmissbrauch</i>                 | Datenmissbrauch ist die unbefugte Ausspähung, Beschaffung, Verwendung, Veränderung oder Löschung elektronisch gespeicherter Daten auf einem Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks, Bank- und Kreditkarten).   |
| <i>Online-Betrug bei Kaufverträgen</i> | Online-Betrug bei Kaufverträgen liegt vor, wenn der Kaufvertragspartner einer versicherten Person in der Absicht, sich oder einem <i>Dritten</i> einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zum Nachteil der versicherten Person zu verschaffen, den Kaufvertrag über eine bewegliche Sache schließt.   |
| <i>Cyber-Mobbing</i>                   | Cyber-Mobbing ist die rechtswidrige Verbreitung von Bildern oder Texten im Internet durch einen <i>Dritten</i> (z. B. in sozialen Netzwerken, Sprachmittlungsdiensten, Blogs) betreffend eine versicherte Person in ihrer Privatsphäre, die in der Absicht erfolgt, diese zu diffamieren, zu belästigen, zu bedrohen oder zu nötigen. Hierzu gehört auch die unbefugte Nutzung der virtuellen Identität der versicherten Person zum Zwecke des Cyber-Mobbings gegenüber einem <i>Dritten</i> .   |
| <i>Dritter</i>                         | Dritter ist jede Person, die weder Versicherungsnehmer noch versicherte Person dieses Versicherungsvertrags ist und nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person lebt oder dort ihren Wohnsitz angemeldet hat.  |
| <i>Pharming</i>                        | Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von diesem verschafft.  |

|                 |   |
|-----------------|---|
| <i>Phishing</i> | Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft, wobei der Täter typischerweise durch die Täuschung über die tatsächliche Identität ein Vertrauensverhältnis ausnutzt. |
| <i>Skimming</i> | Skimming ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter - beispielsweise am Bankautomaten - unter Verwendung technischer Geräte Kartendaten und die PIN ausspäht.   |

#### **A4 Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar

- a) durch Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden;
- b) auf Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen oder ähnlichen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht) beruhen, auch soweit diese im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik begangen werden;
- c) durch Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen verursacht werden;
- d) durch Terrorakte, verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen - auch wenn sie ausschließlich unter Verwendung digitaler Medien vorgenommen werden - zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- e) durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Personen verursacht werden;
- f) durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich verursacht oder ermöglicht wurden.

#### **A5 Versicherungsschutz bei Cyber-Attacken**

Im Falle einer *Cyber-Attacke* auf die *gesicherten Geräte* einer versicherten Person erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

- 5.1. Kosten für die Reparatur oder - sofern sich die schädliche Software oder der Virus von den betroffenen Systemen technisch nicht entfernen lässt - die Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte bzw. Geräteteile einschließlich der mit diesen verbundenen Peripheriegeräten (z. B. Drucker, Wechseldatenträger, Router, Smart-Home-Geräte) gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Versicherung zum Neuwert).
- 5.1.1. Der Versicherer ersetzt ergänzend zur Regelung in 5.1, die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Geräte, Geräteteile oder Peripheriegeräte, wenn deren Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

- 5.1.2. Mietkosten für Ersatz-PC/-Notebook, wenn eine durch den Versicherer veranlasste Untersuchung des gesicherten Gerätes nicht innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt des Geräts abgeschlossen ist, für den darüber hinausgehenden Zeitraum bis zur Erbringung der geschuldeten Versicherungsleistung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.
- 5.2. Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der betroffenen Software. Ersetzt werden die Kosten für einen neuen Datenträger und/oder Dongle (Kopierschutzstecker). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- 5.3. Telefonkosten, die einer versicherten Person durch eine infolge der *Cyber-Attacke* ermöglichte unbefugte Nutzung ihrer Telefonanlage entstehen und aus einem Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens ersichtlich sind.
- 5.4. Kosten für einen Energiemehrverbrauch, der infolge einer *Cyber-Attacke* auf die informationsverarbeitenden Systeme der Smart-Home-Geräte einer versicherten Person entstanden sind.
- 5.5. Kosten, die einer versicherten Person von einem Kreditinstitut berechtigterweise als Verzugskosten berechnet werden, weil die versicherte Person infolge einer *Cyber-Attacke* auf die zur Zahlungsveranlassung üblicherweise genutzten Geräte wiederkehrende Zahlungen - auch unter Nutzung anderer Zahlungswege - nicht fristgerecht veranlassen konnte. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- 5.6. Kosten für die Wiederherstellung
- des betroffenen PC-/Notebook-Systems einschließlich Wiederherstellung des Internetzugangs bis zur Betriebsbereitschaft und
  - gesicherter, elektronischer, ausschließlich für private Zwecke genutzter Daten. Voraussetzung ist, dass die Daten auf einem Datenträger (z. B. Festplatte, USB-Stick) gespeichert waren.

Nicht übernommen werden Kosten für die Wiederherstellung von

- Daten, deren Beschaffung, Speicherung oder Nutzung durch die versicherten Personen einen Straftatbestand erfüllt
- Daten auf Spielekonsolen
- Daten gegen Lösegeldforderungen

Ein Anspruch auf die erfolgreiche Wiederherstellung der Daten besteht nicht.

Nicht versichert sind Kosten eines infolge der Wiederherstellung erforderlichen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

## **A6 Versicherungsschutz bei Daten-/Identitätsmissbrauch**

- 6.1. Im Falle eines *Daten-/Identitätsmissbrauchs* durch einen *Dritten* infolge von *Pharming*, *Phishing* oder *Skimming* ersetzt der Versicherer den einer versicherten Person entstandenen Vermögensschaden, verursacht durch die unbefugte Verwendung
- von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten beim Bezahlen im Internet
  - eines privat genutzten Online-Kundenkontos (z. B. Amazon, ebay, Microsoft Store, GooglePlay, Apple App Store/iTune, Sony Playstation Network), wegen

infolge der unbefugten Nutzung gegen die versicherte Person geltend gemachter Ansprüche kaufvertraglicher Art.

- c) privater Online-Banking-Daten oder eines sonstigen elektronischen Bezahlsystems mit Bank-Funktion (z. B. PayPal, Apple-Pay, NFC-Bezahlssysteme).
- 6.2. Der Versicherer leistet insoweit, als der versicherten Person trotz Erfüllung aller ihr obliegenden Pflichten aus ihrem Vertrag mit dem Zahlungs- oder Online-Dienstleister ein Vermögensschaden verbleibt und kein anderweitiger Versicherungsschutz für den verbliebenen Schaden besteht, insbesondere eine vertraglich mit dem Kreditkarten-, Zahlungs- oder sonstigem Geldinstitut vereinbarte Selbstbeteiligung der versicherten Person nach einem Daten-/Identitätsmissbrauch.
- 6.3. Der Versicherer erstattet im Falle der Ziffer 6.1 anfallende Gebühren (Bank- und Behördengebühren) für den Austausch oder die Wiederbeschaffung von privaten Zahlungskarten (z. B. Bank-Karte, Kreditkarte, Debitkarte) und Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

#### **A7 Versicherungsschutz für Online-Betrug bei Kaufverträgen**

- 7.1. Hat eine versicherte Person als Käufer oder Verkäufer einen privaten Zwecken dienenden Kaufvertrag, der eine bewegliche Sache zum Gegenstand hat, mit einem Mindestkaufpreis von 50 EUR über ein Online-Portal (Online-Shop, Online-Versteigerungsportal) mit einem *Dritten* abgeschlossen und sein Vertragspartner den Vertrag in der Absicht geschlossen, sich oder einem *Dritten* einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zum Nachteil der versicherten Person zu verschaffen, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:
- a) Erstattung des von der versicherten Person per Banküberweisung an ein in der EU/dem EWR ansässiges Kreditinstitut, Lastschriftinzug oder Online-Bezahlungssystem gezahlten Kaufpreises zugunsten des Verkäufers, soweit die versicherte Person wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags einen einredefreien Rückerstattungsanspruch gegen den Verkäufer hat und dieser mit der Erfüllung des Rückerstattungsanspruchs mindestens einen Monat in Verzug geraten ist.
  - b) Ersatz des Zeitwertes, begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreises, der von der versicherten Person zur Erfüllung des Kaufvertrages gelieferten Kaufsache, soweit der versicherten Person wegen Nichtzahlung des Kaufpreises ein einredefreier Rückgabe- oder Wertersatzanspruch gegen den Käufer zusteht und dieser mit der Erfüllung des Rückgabe- oder Wertersatzanspruch mindestens einen Monat in Verzug geraten ist.
- 7.2. Kein Versicherungsschutz besteht bei Kaufverträgen
- a) über Bargeld (auch digitale Währungen, Gold- und Silbermünzen, Sammlermünzen und -medaillen), Briefmarken und sonstigen Wertzeichen, Gutscheinen, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Telefon- oder sonstige Chipkarten, Schecks, Reiseschecks, Wertpapiere aller Art;
  - b) über Strom, Gas, Wasser, Medikamente, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere;
  - c) über Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren;
  - d) von Kraft- Luft und Wasserfahrzeugen oder Industriegütern (z. B. Flugzeuge, Autos, Motorräder, Maschinen und deren Ausrüstung und Zubehör);
  - e) über Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können;
  - f) über Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind;
  - g) die als Teilzahlungsgeschäfte im Sinne von § 506 Abs. 3 BGB geschlossen wurden;
  - h) die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware - Torbrowser - oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden;

- i) über Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnliches) erworben werden.
- j) soweit anderweitige eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme wie z. B. PayPal oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
- k) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;
- l) wenn der von der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Kaufvertrags angegebene Wohn-, Geschäfts- oder Niederlassungssitz in einem Staat außerhalb der EU/des EWR liegt.

## **A8 Versicherungsschutz bei Cyber-Mobbing**

- 8.1. Ist eine versicherte Person Opfer von Cyber-Mobbing durch Dritte geworden, erbringt der Versicherer die folgenden Leistungen:
- a) Erstattung der Kosten für eine psychologische Beratung durch einen Diplom-Psychologen oder Psychotherapeuten zur Bewältigung der psychischen Belastungen/Beschwerden, die durch das Cyber-Mobbing hervorgerufen oder aufrechterhalten werden.
  - b) Erstattung der Kosten für eine anwaltliche Erstberatung durch einen Rechtsanwalt wegen Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen der versicherten Person gegen die Täter des Cyber-Mobbings.
- 8.2. Die versicherte Person hat die freie Wahl zwischen im Inland niedergelassenen Diplom-Psychologen/-therapeuten in eigener Praxis bzw. den zugelassenen Rechtsanwälten.
- 8.3. Die Kosten der anwaltlichen Erstberatung werden im Umfang von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zuzüglich der nach dem RVG abrechnungsfähigen Auslagen und Umsatzsteuer erstattet.
- 8.4. Die Kostenerstattung für die psychologische Beratung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
- 8.5. Nicht versichert sind Fälle des *Cyber-Mobbing*
- a) zu denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert hat;
  - b) als Reaktion auf ein Verbrechen der versicherten Person, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt;
  - c) in Printmedien, Fernsehen, Radio, deren elektronische Ableger sowie elektronische Presseerzeugnisse;
  - d) von Personen des öffentlichen Lebens/Interesses;
  - e) die durch die Presse verursacht werden.

## **A9 Versicherungsschutz bei rechtswidriger Veröffentlichung von persönlichen Daten im Internet**

- 9.1. Werden persönliche Daten (Texte oder Fotos) betreffend eine versicherte Person in ihrer Privatsphäre rechtswidrig im Internet durch einen *Dritten* verbreitet, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:
- a) Erstattung der Kosten für eine anwaltliche Erstberatung durch einen Rechtsanwalt wegen Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen der versicherten Person gegen den *Dritten* und den Betreiber der Internetseiten;
  - b) Erstattung der Kosten für die Beauftragung eines Dienstleisters, der mit der außergerichtlichen Durchsetzung eines Lösungsanspruchs der versicherten Person gegen den Betreiber der Internetseiten beauftragt wurde, unabhängig davon, ob der Auftrag zum Erfolg führte.

- 9.2. Die Kosten der anwaltlichen Erstberatung werden im Umfang von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zuzüglich der nach dem RVG abrechnungsfähigen Auslagen und Umsatzsteuer erstattet.
- 9.3. Die Kostenerstattung im Fall der Ziffer 9.1 b) ist je Versicherungsfall auf 1.000 begrenzt.

#### **A10 Versicherungsschutz bei Abmahnung von Urheberrechtsverstößen**

Werden gegen eine versicherte Person von einem *Dritten* Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung unter Verwendung eines von einer versicherten Person unterhaltenen Internetzugangs gerichtlich oder außergerichtlich in Form einer Abmahnung gem. § 97a UrhG geltend gemacht, erstattet der Versicherer die Kosten der anwaltlichen Erstberatung im Umfang von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zuzüglich der nach dem RVG abrechnungsfähigen Auslagen und Umsatzsteuer.

#### **A11 Versicherungsschutz bei haftungsrechtlicher Inanspruchnahme infolge elektronischer Datenübermittlung**

- 11.1 Versichert ist der Haftpflichtfall, wenn während der Vertragslaufzeit von einem Dritten gegen eine versicherte Person aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ansprüche wegen Schäden aus dem während der Vertragslaufzeit zu privaten Zwecken unter Verwendung eines gesicherten Geräts erfolgten Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, geltend gemacht werden. In diesem Fall stellt der Versicherer die versicherte Person von diesen Ansprüchen frei, die von einem Dritten geltend gemacht werden, und wehrt unbegründete Ansprüche ab.
- 11.2 Dies gilt ausschließlich für Schäden aus
- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,
  - b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
  - c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- 11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen, auch wenn die versicherte Person dabei nicht beruflich oder gewerblich handelt:
- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - e) Betrieb von Datenbanken.
- 11.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- a) auf derselben Ursache,



- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

11.5 Für Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in EU/EWR-Mitgliedstaaten und nach dem Recht einer dieser Staaten geltend gemacht werden.

11.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
  - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

11.7 Die Entschädigung für alle in A11 genannten Fälle ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

## **A12 Leistungs-Upgrade-Garantie**

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für Neukunden ohne Änderung der Prämie verbessert, gelten diese Verbesserungen ab dem Zeitpunkt ihrer Einführung auch für bereits bestehende Verträge.

---

## Teil B

---

### **B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Prämienzahlung**

- 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheines.
- 1.2 Erstprämie
- 1.3 Die erste Prämie ist sofort fällig. Sie wird – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – über die vom Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss gewählte Zahlungsart vom Versicherer eingezogen.
- 1.4 Folgeprämien
- 1.5 Folgeprämien werden zu Beginn eines jeden Monats fällig. Sie werden vom Versicherer über die vom Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss gewählte Zahlungsart eingezogen. Die Zahlung gilt bei positiver Autorisierung als erfolgt.

### **B2 – Dauer und Ende des Vertrages**

- 2.1 Dauer  
Der Vertrag wird für die Dauer von einem Monat geschlossen. Er verlängert sich danach stillschweigend um Monat für Monat, sofern nicht eine der Vertragsparteien von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- 2.2 Kündigung  
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsablauf kündigen.  
Der Versicherer kann den Vertrag erstmalig mit Wirkung zum Ende des dritten Monats und mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsablauf kündigen. Danach kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsablauf kündigen.

### **B3 – Obliegenheiten**

- 3.1 Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglichen und gesetzlichen Obliegenheiten einzuhalten. Soweit dem Versicherungsnehmer vertragliche Obliegenheiten auferlegt werden, gilt dies gleichermaßen für den versicherten Personenkreis, auch wenn darauf nicht gesondert hingewiesen ist.
- 3.2 Systemschutz  
Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass auf den *gesicherten Geräten*
- die Autoupdate-Funktion des Betriebssystems für das Einspielen der Patches und der Sicherheitsupdates aktiviert sind
  - eine aktuelle Sicherheitssoftware (Antivirensoftware) mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet (Firewall) installiert ist und auf dem neuesten Stand gehalten wird und
  - die gesicherten Geräte ausschließlich über Router mit dem Internet verbunden sind, die über die aktuelle Firmware des Herstellers verfügen bzw. bei denen die Autoupdate-Funktion der Firmware des Hersteller, soweit angeboten, aktiviert ist
- 3.3 Anzeigepflichten  
Wird gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches

Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

#### 3.4 Dokumentation des Schadenbildes

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

#### 3.5 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) diesen dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- c) diesen unverzüglich der Polizei zu melden und zur Anzeige bringen;
- d) dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen sowie Schriftstücke und beschädigte Gegenstände vorzulegen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind sowie jede erforderliche Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies erfordern.

### **B4 – Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen**

4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in B4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

4.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### **B5 – Weitere Regelungen**

5.1 Erklärung und Anzeigen, Anschriftenänderung

#### 5.1.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Direktion des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### 5.1.2 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

### 5.1.3 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### 5.2 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.